

## 1 Einführung

1.1 Die Einkaufsbedingungen der Gesellschaft stauner palet s.r.o. (nachfolgend „EB“) finden auf sämtliche Kaufverträge der Gesellschaft stauner palet s.r.o. (nachfolgend „Käufer“) Anwendung, auf deren Grundlage der Verkäufer die Waren an den Käufer verkauft. Wenn der abgeschlossene Kaufvertrag eine von den Regelungen dieser EB abweichende Regelung beinhalten sollte, die die Regelung im Kaufvertrag im jeweiligen Umfang vor der Regelung in EB vorrangig.

1.2 Unter dem Begriff "Waren" verstehen sich sämtliche Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, die der Verkäufer an den Käufer verkauft oder erbringt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen zum weiteren Verkauf, zum weiteren Verkauf seitens des Käufers an Dritten, zum Einbau in die Produkte des Käufers bestimmt sind oder ob der Käufer davon für seinen eigenen Bedarf Gebrauch macht. In jenem Umfang, in dem der Verkäufer seine Dienstleistungen an den Käufer zu erbringen hat, werden die Kaufverträge als Werkverträge und der Käufer als Auftraggeber und der Verkäufer als Auftragnehmer betrachtet.

1.3 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer, dessen Gegenstand die Lieferung von Waren bildet (nachfolgend "Kaufvertrag") entsteht wie folgt:

- a) durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags durch den Käufer und Verkäufer, es sei denn, im Vertrag wird etwas Abweichendes festgesetzt, oder
- b) durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers an den Käufer und die Zustellung der Auftragsbestätigung an den Käufer oder
- c) auf andere Art und Weise, aber nur dann, wenn diese Form im Rahmenkaufvertrag festgelegt ist

1.4 Die Bestellung des Käufers gilt nur dann als verbindlich, wenn sie dem Verkäufer schriftlich übermittelt wurde (d.h. durch einen eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail). Die Bestellung muss seitens des Verkäufers dem Käufer innerhalb der in der Bestellung angeführten Frist schriftlich bestätigt werden, wenn keine solche Frist angeführt ist, dann innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Bestellung des Käufers an den Verkäufer (d.h. der Käufer muss innerhalb dieser Frist die Auftragsbestätigung erhalten), ansonsten wird die Bestellung nicht für angenommen gehalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor dem Erhalt der Auftragsbestätigung abzuweisen. Die vom Verkäufer in der Bestellung vorgenommenen Änderungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt wurden. Die mündlich vereinbarten Absprachen der Mitarbeiter des Käufers, die vom Inhalt des Vertrags abweichend sind oder im Vertrag nicht

enthalten sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

1.5 Der Käufer ist berechtigt, jeglichen abgeschlossenen Kaufvertrag jederzeit vor der Erfüllung durch eine schriftliche Rücktrittserklärung aufzuheben, die an den Verkäufer zuzustellen ist. Der Käufer ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Verkäufer jene Kosten zu ersetzen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Realisierung des aufgehobenen Kaufvertrags bereits nachweisbar entstanden sind, zu ersetzen. Die Zahlung erfolgt aufgrund der vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags ausgestellten Rechnung. Wenn es zur Aufhebung des Vertrags aus einem erheblichen Grund kommen sollte, wenn der Verkäufer seine Lieferung einstellen, die Arbeiten ohne erheblichen Grund unterbrechen und nicht einmal nach einer Mahnung seitens des Käufers und Festsetzung der Frist die Lieferungen eröffnen sollte oder wenn er Verkäufer die Vertragsfristen oder Termine nicht einhalten sollte, steht dem Verkäufer kein Anspruch auf die Erstattung der Kosten gemäß dem vorherigen Satz zu.

1.6 Alle anderen Bedingungen, die in den Geschäfts-, Kauf- oder sonstigen Bedingungen des Verkäufers, Formularverträgen, Bestätigungen usw. enthalten sind, die der Verkäufer zusammen mit der Auftragsbestätigung übermittelt hat, werden unter keinen Umständen zum Inhalt des Kaufvertrags, und zwar auch ohne den ausdrücklichen Widerspruch seitens des Käufers.

**2 Kaufpreis, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Form der Zahlung** Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer für die Waren den im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

2.2 Der Kaufpreis wird als fester Kaufpreis inkl. aller Kosten festgesetzt (insbesondere die Kosten auf die Beförderung zum Lieferort, Verpackungskosten, Zoll, Versicherung und des Weiteren die Kosten für Ver- und Entladung).

2.3 Die Rechnung muss alle gesetzlich festgesetzten Erfordernisse für einen Steuerbeleg, die Nummer des Kaufvertrags/der Bestellung, alle Angaben über die Waren in den Positionen gemäß dem Kaufvertrag (Menge, Gewicht, Stückzahl) mit der Angabe des jeweiligen Preises und den Gesamtpreis der Waren in voller Höhe und nach dem Skonto beinhalten, ansonsten ist der Käufer berechtigt die Rechnung zurückzuschicken. In einem solchen Fall beginnt die Fälligkeitsfrist der Rechnung nach Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung erneut zu laufen.

2.4 Die Fälligkeitsfrist der Rechnung beträgt 20 Tage nachdem der Käufer die Rechnung vom Verkäufer erhalten hat. Die Fälligkeitsfrist der Rechnung gilt als eingehalten, wenn der Käufer innerhalb der Fälligkeitsfrist den Auftrag zur Geldüberweisung erteilt hat. Als

Erfüllungsort für die Zahlung gilt der Sitz des Käufers. Der Verkäufer gewährt dem Käufer Skonto in Höhe von 2 % vom Gesamtpreis inkl. MwSt. bei der Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Rechnung.

2.5 Für den Fall des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises betragen die Verzugszinsen 0,03 % des ausstehenden Betrags für jeden Tag der Verzögerung.

2.6 Der Verkäufer kann seine Forderungen gegenüber dem Käufer nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers abtreten.

## 3 Termin und Ort der Warenlieferung

3.1 Wenn der Termin und Ort der Warenlieferung nicht im Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart ist, gilt als Ort der Warenlieferung jenes Werk des Käufers, das mit dem Verkäufer den Kaufvertrag abgeschlossen hat, im Termin innerhalb von 15 Tagen nach dem Vertragsabschluss.

3.2 Vorzeitige Warenlieferung ist nur mit der Zustimmung des Käufers zulässig. Wenn die Zustimmung des Käufers nicht vorhanden ist, ist der Verkäufer verpflichtet, im Liefertermin zu erfüllen. Der Käufer ist berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefertermin bis um 4 Wochen zu verschieben, ohne dass infolge dessen die gesetzlichen Folgen des Verzugs mit der Annahme der Waren eintreten würden.

3.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren auf den Lieferort entladen auf dem Lieferort in der im Kaufvertrag festgesetzten Zeit zu liefern. Für den Fall, dass im Kaufvertrag die genaue Lieferzeit nicht festgesetzt oder nicht anders vereinbart werden sollte, müssen die Waren auf dem Lieferort an einem Werktag in der Zeit von 07:00 bis 14:00 entladen werden. Bei der Lieferung durch Kurierdienst gilt, dass für die später festgestellten Unstimmigkeiten in der Warenmenge der Verkäufer haftet.

3.4 Der Verkäufer hat die Waren in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag und den tschechischen Rechtsvorschriften so zu verpacken, zu bezeichnen und für den Transport zu behandeln, dass die Waren beim Transport nicht beschädigt werden. Die damit verbundenen Kosten sind im Preis der Waren enthalten.

3.5 Die Waren müssen in der vereinbarten Qualität geliefert werden. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, müssen die Waren in einer solchen Qualität geliefert werden, die die Erfüllung des Zwecks, zu dem die Waren in der Regel verwendet werden, ermöglicht. Die Waren müssen den in der Tschechischen Republik gültigen Rechtsvorschriften und des Weiteren allen diesbezüglichen tschechischen technischen Normen (ČSN) sowie den europäischen Normen (EN) entsprechen.

3.6 Der Verkäufer hat der Warenlieferung

Lieferschein ggf. Übergabeprotokoll mit sämtlichen Angaben von der Bestellung beizufügen, wie Vor- und Zuname der Person, die die Waren bestellt hat, Nummer der Bestellung, Teilenummer, genaue Bezeichnung der Waren, Position der Bestellung und im Falle der Lieferungen aus den Ländern der Europäischen Union die Zoll- und Warennummer.

3.7 Für den Fall der Verzögerung mit der Warenlieferung ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, die Annahme der Waren zu verweigern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die Waren abzunehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Falle der Verzögerung oder der drohenden Verzögerung den Käufer über diese Tatsache unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.8 Sollte der Verkäufer mit der Vertragserfüllung in Verzug geraten, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Preis der Waren für jeden Tag der Verzögerung zu entrichten. Der Schadensersatzanspruch bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

#### 4 Bereitstellung von Material

4.1 Wenn in den einzelnen Bestellungen nichts Abweichendes vereinbart wurde und wenn der Käufer das Material für die Produktion der Waren liefert, hat der Verkäufer die Kosten für die Beförderung des Materials vom Lagerort bis zu dem vom Verkäufer bezeichneten Ort der Herstellung der Waren zu tragen.

4.2 Die Lieferungen von Material erfolgen aufgrund der einzelnen Bestellungen unter den nachstehend angeführten Bedingungen mit Bezug auf den genehmigten Plan der Lieferungen. Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf die sofortige komplette Lieferung des Materials für die ganze Menge der Bestellung der fertigzustellenden Waren. Das Material gilt als vom Käufer rechtzeitig geliefert, wenn das für die Produktion erhebliche Material 1 Woche und jenes Material, das nachträglich eingebaut werden kann, 3 Tage vor dem vereinbarten Termin der Warenlieferung in Bezug auf die einzelnen Bestellungen und den vereinbarten Plan der Produktion und der Warenlieferungen geliefert ggf. bereitgestellt wird. Wenn es zur Verzögerung der Lieferung von Material nachweisbar durch Verschulden des Käufers kommt, verschiebt sich der Termin der Warenlieferung für den Verkäufer um die Anzahl der Kalendertage, um die das Material nachweisbar später geliefert wurde.

4.3 Neben den in diesen Bedingungen nachfolgend angeführten Pflichten ist der Verkäufer verpflichtet, das gelieferte Material nicht auf freiem Gelände, sondern in einem überdachten Raum, zumindest unter dem Vordach oder der Abdeckung zu lagern. Der Verkäufer haftet während der ganzen Zeit für Schäden am gelieferten Material.

4.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung des Materials dem Käufer per Telefax oder durch E-Mail zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung des Materials eingehen, dann gilt,

dass das Material komplett und frei von jeglichen Mängeln geliefert wurde. Die Reklamationen der Menge und der Qualität des gelieferten Materials (insbesondere Lieferungen des mangelhaften Materials oder Lieferungen einer geringeren oder größeren Menge des Materials, als für die Produktion erforderlich ist) darf der Verkäufer nur in Schriftform mit Begründung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung des Materials geltend machen. Spätere Ansprüche auf den qualitativen oder quantitativen Mängeln werden nicht berücksichtigt. Sollte der Käufer das zuviel gelieferte Material nicht abholen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer nach 4 Wochen eine Aufforderung per Telefax oder per E-Mail zu schicken.

4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeweils zum 30.06. und 31.12. jedes Kalenderjahres eine Bestandsaufnahme des Materials und der hergestellten Waren durchzuführen und das Ergebnis der Bestandsaufnahme mit den genauen Zahlen spätestens innerhalb von 5 Werktagen dem Käufer zu übermitteln.

4.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem Lieferschein die Verpackungstechnik wie GIBOX Paletten und EURO Paletten zurückzuschicken. Als dem Käufer zurückgeliefert gelten nur jene Rücklieferungen, deren Lieferscheine von einem Vertreter des Käufers bestätigt wurden. Zum letzten Tag des Kalendermonats hat der Verkäufer den Stand dieses Verpackungsmaterials in Schriftform abzustimmen. Wenn keine Rückgabe zustande gekommen ist, ist der Käufer berechtigt, den Wert des Verpackungsmaterials dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.

4.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, die durch die Produktion der Waren entstandenen Reststoffe (aus Metallmaterial, das der Käufer bereitgestellt oder bezahlt hat) zu bezahlen, wenn diese dem Käufer nicht zurückgeliefert wurden. Der Käufer ist berechtigt, den Wert der Reststoffe dem Verkäufer in jenem Wert in Rechnung zu stellen, den er durch den Verkauf der Reststoffe erreichen würde. Der Verkäufer hat diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen oder mit einer vom Käufer berechtigt ausgestellten und fälligen Rechnung aufzurechnen. Der Verkäufer darf die Endstück des Stabmaterials, die länger als 300 mm sind und die Endstücke von Blech, die breiter als 100 mm sind (diese Materialien gelten nicht als Reststoffe) nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer und mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers (per Telefax / per E-Mail) verschrotten. Die Beweispflicht, dass die oben angeführten Absprachen eingehalten wurden, obliegt dem Verkäufer.

#### 5 Übergang des Eigentumsrechts und Schadensgefahr

5.1 Alle Lieferungen des Verkäufers müssen ohne Vorbehalt des Eigentumsrechts oder frei von Rechten Dritter erfolgen. Solche Vorbehalte sich auch ohne den ausdrücklichen Widerspruch des Käufers unwirksam.

5.2 Das Eigentumsrecht an der Ware und die Schadensgefahr an der Sache gehen zum Zeitpunkt der Bestätigung des Lieferscheins durch den Käufer auf den Käufer über.

5.3 Der Verkäufer darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des Käufers seine vertraglichen Rechte und Pflichten nicht auf Dritten übertragen.

#### 6 Garantie und Mängelhaftung, Schadensersatz

6.1 Sollte im Vertrag keine Garantiezeit ausdrücklich festgesetzt werden, gewährt der Verkäufer die Qualitätsgarantie für die Waren in Dauer von 24 Monaten. Der Verkäufer garantiert, dass die Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Technik der Produktion der Waren dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, dass nur geeignetes und erstklassiges Material verwendet wurde und die Waren zu dem vom Käufer angeführten Nutzungszweck geeignet sind.

6.2 Die Garantiezeit beginnt im Falle des weiteren Verkaufs der Waren oder des Einbaus der Waren in die Produkte des Käufers durch die Übernahme von Waren seitens des Kunden des Käufers, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach Warenlieferung an den Käufer zu laufen. In den übrigen Fällen beginnt die Garantiezeit am Tag der Warenlieferung an den Käufer zu laufen.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, die Mängel an den Waren jederzeit während der Garantiezeit mitzuteilen und er kann den sich aus dem Mangel an den Waren ergebenden Anspruch wählen. Der Käufer hat die Mängelrüge durch einen eingeschriebenen Brief, per Telefax oder E-Mail an die im Kaufvertrag angeführten Kontaktangaben des Verkäufers zu übersenden.

6.4 Der Verkäufer hat den Mangel unverzüglich nach Mängelrüge zu beseitigen. Sollte der Käufer dem Verkäufer mitteilen, dass es sich im Falle des Mangels an den Waren um eine Havarie handelt, hat der Verkäufer mit der Mängelbeseitigung sofort, d.h. spätestens innerhalb von 24 Stunden zu beginnen. Die Kosten auf die Mängelbeseitigung von den Waren, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Mangel der Käufer aufgewendet hat, hat der Verkäufer zu tragen.

6.5 Für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel nicht beseitigen sollte und mit der Mängelbeseitigung in Übereinstimmung mit den Regelungen im vorherigen Absatz nicht beginnen sollte, kann der Käufer den Mangel auf die Kosten des Verkäufers beseitigen lassen.

#### 7 Technische Dokumentation

7.1 Geschäfts- und Produktionsunterlagen des Käufers und sonstige Gegenstände und technische Zeichnungen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, müssen auf Aufforderung des Käufers, spätestens jedoch nach Beendigung dieses Vertrags dem Käufer unverzüglich unentgeltlich zurückgegeben werden.

7.2 Der Verkäufer hat die bestellte einzelne

Produktion der Waren ausschließlich für den Käufer nach den übergebenen Zeichnungen durchzuführen und vor allem alle technischen Details geheim zu halten. Es ist verboten, dass der Verkäufer die Waren oder Bestandteile von Waren aufgrund der Zeichnungen für die anderen Produkte als für jene Produkte, die der Käufer bestellt hat, herstellt oder an Dritten verkauft.

- 7.3 Alle technischen und sonstigen Lösungen, die vom Verkäufer im Rahmen der Warenlieferung an den Käufer neu erfunden werden, darf ausschließlich der Verkäufer als Gegenstand des geistigen Eigentums (Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster usw.) registrieren.
- 7.4 Der Verkäufer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren mit keinen Rechten Dritter belastet sind und dass vor allem die Rechte aus industriellem Eigentum Dritter nicht verletzt werden. Der Verkäufer hat bei der Verletzung dieser Rechte den Käufer in allen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Rechtsbeziehungen aus den abgeschlossenen Kaufverträgen richten sich nach dem tschechischen Recht.
- 8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in den einzelnen Bestellungen festgelegten Waren ausschließlich an den Käufer zu liefern und keine Waren direkt an die Kunden der Gesellschaft staurer palet s.r.o. oder JOSTA Engineering- und Vertriebs-GmbH zu liefern. Dies gilt sowohl für das Gebiet der Tschechischen Republik, als auch für Ausland. Für den Fall der Verletzung dieser Pflicht entsteht dem Käufer der Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Werts der bestellten Waren.
- 8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuelle Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.
- 8.4 Sollte keine einvernehmliche Einigung zwischen den Vertragsparteien gemäß Punkt 7.2 zustande kommen, ist für das Gerichtsverfahren das allgemeine Gericht des Käufers zuständig.
- 8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der ursprünglichen ungültigen oder unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 8.6 Der Käufer behält sich das Recht vor, diese EB jederzeit zu ändern.
- 8.7 Diese Einkaufsbedingungen treten am 01.10.2015 in Kraft.